



Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs A.s.b.l.

placée sous le Haut-Patronage de S.A.R. le Grand-Duc Jean de Luxembourg
affiliée à la C.I.P.S. et au C.O.S.L.

47, rue de la Libération L-5969 ITZIG Téléphone 36 65 55 Fax 36 90 05
<http://www.flps.lu> E-Mail: secretariat@flps.lu

Offizielles Reglement für Wettfischen an Weihern und Seen

Allgemeines

Kapitel I

Art. 1

Um einen fairen, sportlichen und waidgerechten Ablauf der sportlichen Veranstaltungen auf Weihern und Seen zu gewährleisten, muss dieses Reglement unbedingt eingehalten werden.

Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement wird nach Kapitel 3 (Disziplinarverfahren), Art. 8 (Absatz 1 und 2) des verbandsinternen Organisationsreglementes geahndet.

Die evt. ausgesprochenen Sperren beziehen sich auf sportliche Veranstaltungen auf Weihern und in fließenden Gewässern im In- und Ausland.

Die Geldstrafen werden über die Vereine eingezogen.

Art. 2

Weihern und Seen, welche für sportliche Veranstaltungen vorgesehen sind, müssen vom Verwaltungsrat der F.L.P.S. homologiert sein.

Art. 3

Für die allgemeinen Bestimmungen unter denen an Weihern und Seen ein Wettfischen durchgeführt werden kann, erlässt der VR Ausführungsbestimmungen. Daneben kann der VR in dem Einzelfall seine Genehmigung von der Einhaltung von ihm festzulegenden Sonderbestimmungen abhängig machen. Auch kann der VR vor der Erteilung seiner Genehmigung das Gutachten eines wasserbiologischen Fachmannes einnehmen lassen.

Art. 4

Die Anmeldung der Wettfischen auf Weihern und Seen fallen unter die Kompetenz des statutarischen Kalenderkongresses. Grundsätzlich können sportliche Veranstaltungen in privaten Gewässern nur dann organisiert werden, wenn sie keine nationale oder internationale Wettkämpfe in öffentlichen Gewässern konkurrieren.

Art. 5

F.L.P.S.-Verwaltungsratsmitglieder, welche bei sportlichen Veranstaltungen auf Weihern und Seen anwesend sind und eventuell Reglementübertretungen feststellen, sollen den Verwaltungsrat davon schriftlich in Kenntnis setzen und nicht am Platz selbst regeln.

Für die Organisatoren

Kapitel II

Art. 1

Für Wiederbevölkerungsmaßnahmen ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich. Diese Maßnahmen müssen nach rein sportfischereilichen und ökologischen Grundsätzen erwogen und gegebenenfalls durchgeführt werden. Hierauf bezügliche Reklamationen seitens der Teilnehmer sind unzulässig. **Der Mindestbesatz von Forellen pro Angler an Wettangeln auf Weihern, wird in der Generalversammlung der Entente du Sud festgelegt.**

Art. 2

Der Veranstalter setzt die zum Fang freigegebenen Fischarten und deren Mindestmass im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer oder Pächter fest. Bei Änderungen muss dies bei der Ausschreibung des Wettfischens oder durch Aushang am Wettkampftag veröffentlicht werden.

Art. 3

Das Wettfischen darf nicht länger als zwei aufeinander folgende Tage dauern. Zwischen zwei folgenden Serien muss eine Pause von wenigstens 20 Minuten eingelegt werden. Es werden Spezialdurchgänge festgesetzt, wo man Jugendlangle **der Klassen U10, U14 und U18** speziell führt. Es sind dies:

Durchgang 2 am Samstagmorgen	von 10.45 – 11.45 Uhr
Durchgang 4 am Samstagnachmittag	von 15.30 – 16.30 Uhr
Durchgang 7 am Sonntagmorgen	von 09.30 – 10.30 Uhr

In diesen drei Durchgängen werden 12 bis 16 Jugendliche für das Finale nominiert. Die Damen werden nicht mehr zusätzlich nominiert.

Art. 4

Die Startgebühr der Weiherwettangeln wird in der Generalversammlung der Entente du Sud festgesetzt.

Art. 5

An offiziellen vom Kalenderkongress genehmigten Weiherwettfischen dürfen nur lizenzierte Vereinsmitglieder und lizenzierte individuelle Angler (**müssen ihre individuelle Lizenz vorzeigen können**) teilnehmen.

Art. 6

Den Mitgliedern des Veranstalters ist die aktive Beteiligung am Wettangeln untersagt, **mit Ausnahme des Weiherwettangelns der Entente du Sud, wo diese Bestimmung nicht zutrifft. Vorstandsmitglieder der Entente du Sud können sich auch an diesem Wettangeln beteiligen. Die Ziehung darf nur unter Aufsicht der Jury geschehen.**

Art. 7

Die Angelplätze müssen **mindestens 4 Meter** voneinander entfernt sein.

Die Eckplätze bleiben frei.

Der erste Angelplatz muss von jedem Eckpunkt aus gemessen wenigstens **8 Meter** entfernt sein.

Diese Abmessungen müssen vom Veranstalter eingehalten und vom Chefkontrolleur der jeweiligen Veranstaltung abgenommen werden.

Art. 8

Im Interesse des Amphibienschutzes können auf Geheiß des Verwaltungsrates der F.L.P.S. Maßnahmen verordnet werden.

Jury, Chefkontrolleur und Kontrolleure

Kapitel III

Art. 1

Die Jury wird vom Veranstalter bestimmt.

Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und zwei Beisitzenden.

Diese Jurymitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die Zusammensetzung der Jury muss vor der Verlosung der Angelplätze übersichtlich veröffentlicht werden.

Die Jurymitglieder dürfen nicht am Wettangeln teilnehmen.

Die Jurymitglieder müssen sich **nach jedem Durchgang im direkten Bereich des Weihers aufhalten, um eventuelle Reklamationen entgegenzunehmen.**

Die Jury darf nur aus **lizenzierten** Vereinsmitgliedern bestehen.

Art. 2

Der Chefkontrolleur wird vom Veranstalter bestimmt.

Der Name des Chefkontrolleurs muss vor der Veranstaltung übersichtlich veröffentlicht werden. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Reglemente.

Er darf keine Strafen aussprechen. Über sämtliche gemeldete oder festgestellte Reglementverstöße muss er die Jury in Kenntnis setzen.

Er darf das Weihergebiet während der sportlichen Veranstaltung nicht verlassen.

Es ist dem Chefkontrolleur gestattet an jedem Durchgang des ersten oder zweiten Tages der Veranstaltung am Wettangeln teilzunehmen.

Er erhält pro Tag der Veranstaltung vom Veranstalter ein Mittagessen und eine Entschädigung von **40 €**.

Art. 3

Die Kontrolleure werden nach der Teilnehmerzahl der Sportler vom Veranstalter bestimmt.
Über gemeldete oder festgestellte Vergehen müssen sie den Chefkontrolleur in Kenntnis setzen.

Für die Teilnehmer

Kapitel IV

Art. 1

Die Teilnehmer Luxemburger Vereine müssen im Besitz einer von der F.L.P.S. ausgestellten Sportfischerlizenz sein.

Ausländische Teilnehmer müssen Mitglied einer in ihrem Lande föderierten Fischereivereinigung sein, eine Lizenz besitzen und vorzeigen können.

Jugendliche ab 5 Jahren sind berechtigt teilzunehmen, müssen allerdings im Besitz einer **gültigen** Lizenz sein und diese vorzeigen können.

Bei jedem Jugendlichen der Klasse U10 (ab 5 Jahre und weniger als 10 Jahre am 31.12.) muss während des gesamten Durchgangs eine Begleitperson am Angelplatz anwesend sein.

Art. 2

Die Verlosung der Angelplätze wird von einem **Mitglied der Jury und vom Vorstand der Entente du Sud überwacht.**

Jeder Angler zieht seinen Stand individuell und **persönlich.**

Jeder Angler **darf nur einen Stand ziehen.**

Jeder Angler ist für die Richtigkeit seiner erhaltenen Startkarte verantwortlich.

Bei Vertretung eines Teilnehmers im Finale angelt der Ersatzmann auf den Namen des Anglers, der den Finalplatz erreicht hat.

Ein Finalist muss mindestens an einem der beiden Durchgänge der Finale seinen Stand bezogen haben, sonst verliert er sein Anrecht auf die vom Veranstalter ausgezahlte Finalprämie.

Jeder Finalist darf nur unter seinem Namen am Finale teilnehmen.

Jeder Finalist kann sich jedoch unter seinem Namen durch ein Mitglied seines Vereins im Finale vertreten lassen.

Die Vertretungen in den verschiedenen Kategorien können jedoch nur nach folgenden Regeln erfolgen:

- a) **Senioren und Veteranen/in, können von sämtlichen Kategorien ersetzt werden**
- b) **Damen: von Damen und von Jugendangler der Klassen U18 – U14 – U10.**
- c) **Jugendangler U18: von U18 – U14 – U10.**
- d) **Jugendangler U14: von U14 – U10.**
- e) **Jugendangler U10: nur von U10.**
- f) Individuelle Angler dürfen sich bei einem Finale nicht vertreten lassen.

Art. 3

Jeder Angler muss auf dem ihnen durch das Los zugeteilten Stand angeln. Er darf auf keinen Fall eigenmächtig den Stand wechseln.

Sollte ein Stand durch irgendwelche Umstände nicht zu beangeln sein, muss der Angler dies dem Chefkontrolleur mitteilen und dieser entscheidet über die Zuweisung eines anderen Standes.

Hat ein Angler seinen Stand eingenommen und mit dem Angeln begonnen, darf kein Wechsel mehr vorgenommen werden.

Jeder Angler darf nur in einem Durchgang und nur für einen Verein pro Wettangeln teilnehmen.

Art. 4

Bei Weiherwettangeln sind in allen Kategorien nur Handangeln erlaubt, mit einer maximalen Länge von **13,00 Metern**.

Jeder Angler kann mehrere Angelruten zur Hand haben, darf jedoch nur mit einer Rute angeln. Die Angelschnur muss an der Spitze der Angelrute, an der vorgesehenen Befestigung befestigt sein; **erlaubt ist der sogenannte Lastik in der Spitze, er darf jedoch nur eine maximale Länge von 100 cm im Ruhezustand betragen.**

Die Verbleiung darf das Traggewicht des Schwimmers nicht übersteigen, die sogenannte schlafende Grundangel ist verboten sowie der Gebrauch von Angelrollen gleich welcher Art.

Erlaubt sind Spange und Wirbel zur Befestigung des Vorfachs.

Das charakteristische „Reißen“ ist verboten.

Ein zufällig an anderer Stelle als im Maul gehakter Fisch zählt als Fang.

Art. 5

Gefärbte Köder jeder Art sowie künstliche und unter Naturschutz stehende Köder sind strengstens verboten. Die Anwendung von narkotischen Produkten oder Zutaten ist ebenfalls streng verboten.

Außerdem ist es nicht erlaubt alle Köder, welche verboten sind, mit an den Stand zu nehmen.

Das Anfüttern jeglicher Art ist verboten.

Bei Änderungen muss dies bei der Ausschreibung des Wettfischens oder durch Aushängen am Tag der Veranstaltung veröffentlicht werden.

Art. 6

Die Teilnehmer dürfen keine Hilfe von Drittpersonen in Anspruch nehmen.

Sie dürfen sich auch nicht gegenseitig helfen.

Sie müssen jeden freiwilligen Helfer abweisen, der ihnen bei irgendeiner Handlung im Laufe eines Durchgangs beistehen will.

In der Regel wird bei Weiherwettangeln **kein Invalidenstand** mehr vorgesehen. Sollte ein Invalide auf einem gelosten Stand nicht angeln können, so kann der Chefkontrolleur entscheiden, ob es berechtigt ist diesem Angler einen anderen Stand zuzuweisen.

Invalide Sportangler müssen **einen gültigen Invalidenausweis besitzen.**

Ein Angler, der eine zeitweilige Invalidität besitzt, kann durch Vorzeigen eines ärztlichen Attests oder wenn sichtbare Invalidität besteht, vom Chefkontrolleur das Statut Invalide erhalten.

Jeder Angler der unter dem Statut Invalide an einem Weiherwettangeln teilnimmt, kann von einem Helfer seines Vereins beim Keschern, beim Lösen der Fische und beim Einsetzen der Fische in den Setzkescher Hilfe in Anspruch nehmen. **Jede weitere Hilfeleistung ist verboten.**

Jeder Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren (= U14 – Stichdatum 31.12) hat kein Anrecht

auf irgendeine Hilfeleistung während des Wettangelns.

Jeder Jugendliche zwischen 5 und 10 Jahren (= U10: Stichdatum 31.12.) **kann bei allem zusätzlich Hilfeleistung in Anspruch nehmen. Er muss selbstverständlich während des gesamten Wettangelns seine Handangel selbst führen.**

Art. 7

Es ist einem Angler verboten, sich beim Angeln ins Wasser zu stellen, irgendein Bauwerk oder irgendeine Hilfsvorrichtung über das natürliche Ufer hinaus zu errichten und zu benutzen.

Außerdem ist es verboten einen schwimmenden Untersatz (Boot oder Nachen) zu benutzen.

Bei Änderungen muss dies bei der Ausschreibung des Wettangelns oder durch Aushängen am Tag der Veranstaltung veröffentlicht werden.

Art. 8

Es ist den Teilnehmern untersagt, während des Wettangelns ihre Nachbarn zu stören oder zu benachteiligen. Es ist verboten seine Angelrute quer über den Angelplatz seiner Nachbarn zu halten und auf dem Platz seiner Nachbarn zu angeln, **wenn diese hierdurch beim Angeln behindert werden.**

Während des Wettfischens, darf sich der Köder beim Verlassen des Standes, auch für kurze Zeit, nicht mehr im Wasser befinden.

Art. 9

Jede gehakte **Forelle** muss mit einem Kescher an Land gehoben werden. Bei allen anderen Fischarten ist das Keschern freigestellt.

Die gefangenen Fische, die zur Wertung zugelassen sind, müssen in einem Setzkescher mit einer Mindestlänge von **1,50 Meter** im befischten Gewässer gehältert werden.

Dieser Setzkescher muss mindestens einen halben Meter ins Gewässer eingetaucht werden.

Art. 10

Fische einer nicht freigegebenen Art oder unter dem **Mindestmass von 10 cm**, müssen unmittelbar nach dem waidgerechten Enthaken schonend zurückgesetzt werden.

Art. 11

Der Fang eines jeden Anglers ist streng persönlich. In keinem Falle darf er anderen Anglern Fische zum Zweck einer Wertung abtreten.

Art. 12

Jeder Angler muss seinen Stand in einem sauberen Zustand verlassen.

Das Verbrennen von Rückständen ist strengstens verboten.

Art. 13

Nach dem Schlusssignal eines jeden Durchgangs müssen alle Angler sofort **ihren Köder** aus dem Wasser heben. Ein kurz vor dem Schlusssignal gehakter Fisch, gilt als gültiger Fang, auch wenn er erst nach dem Schlusssignal gelandet wird.

Art. 14

Nach jedem Durchgang dürfen in der **Regel nur Forellen** waidgerecht getötet, in einem sauberen Zustand in den vorgesehenen Plastikbeutel mit dem Abschnitt der Startkarte gelegt werden.

Bei Änderungen muss dies vom Veranstalter durch Aushang am Tag der Veranstaltung veröffentlicht werden.

Alle anderen Arten von Fischen die gewertet werden, müssen im Setzkescher verbleiben und werden vom Chefkontrolleur oder einem Kontrolleur, je nach Abmachung zwischen dem Veranstalter und dem Gewässerbesitzer, an Ort und Stelle gewogen oder abgeholt.

Art. 15

Nach dem Überprüfen der Anzahl der gefangenen Fische, im Beisein des Kontrolleurs, wird die Plastiktüte verschlossen.

Der Kontrolleur ist allein berechtigt den Fang zur Abwiegestelle zu bringen. Ein Angler darf auf keinen Fall seinen Fang selbst zur Abwiegestelle bringen, da sonst der Fang nicht gewertet werden kann.

Ist diese Prozedur abgeschlossen, werden keine Reklamationen über den Fang mehr angenommen.

Art. 16

Es ist strengstens verboten grob beschädigte und unsaubere Fische zum Abwiegen abzugeben.

Verstößt ein Teilnehmer gegen diese Reglemente, so bedeutet das für diesen Teilnehmer Disqualifikation. Diese kann an Ort und Stelle durch die Jury verhängt werden.

Im Wiederholungsfall können diesem Angler, bei Weiterleitung durch den Chefkontrolleur an die F.L.P.S., durch das Verbandssport- und Disziplinargericht Geldstrafen sowie Sperren von einer oder mehrere sportliche Veranstaltungen bis zur lebenslänglichen Sperre im In- und Ausland sowie Entzug seiner Sportfischerlizenz verhängt werden.

Klassement

Kapitel V

Art. 1

Das Klassement erfolgt nach dem Punktesystem und zwar in der Reihenfolge: Gewicht – Anzahl der Fische, bei Gewichtgleichheit zählt die **kleinste** Startnummer.

Teilnehmer, welche keinen Fang aufzuweisen haben, werden nicht im Klassement aufgeführt.

Für das Vereinsklassement kommen die 5 besten Angler aller Durchgänge eines jeden Vereins in die Wertung. Vereine, wo keine 5 Angler einen Fang hatten, werden nicht im Klassement geführt.

Art. 2

Ein individuell lizenzierter Angler wird in **allen** Klassementen bei Weiherwettangeln geführt. Seine Platzierung und sein Fanggewicht gelten für den ganzen Ablauf des Wettangelns.

REKLAMATIONEN

Kapitel VI

Art. 1

Alle Reklamationen in Sachen Wettkampf und Wettkampfteilnehmer sind **binnen 15 Minuten nach dem Wettkampfschluss (Durchgänge) an die Jury zu richten.**

Sie können mündlich vorgetragen, müssen jedoch anschließend sofort schriftlich bestätigt werden.

Das Büro der Jury befindet sich in direkter Nähe des Raumes der Standausgabe.

Eine Berufung gegen Jurybeschlüsse zum oben Genannten ist ausgeschlossen.

Alle Reklamationen in Sachen Klassemente, welche 20 Minuten vor der Preisverteilung vom Veranstalter komplett zur Einsicht auszuhängen sind, müssen der Jury mündlich vorgetragen und anschließend schriftlich bestätigt werden.

Der Jury obliegt die definitive Entscheidung.

UNFALLVERHÜTUNG

Kapitel VII

Art. 1

- a) Der mit Warnschildern gekennzeichnete Bereich für Ober- und Hochspannungsleitungen darf von den Anglern nicht mit aufgebauter Angelrute betreten werden.
 - b) Die gesetzlichen Verkehrsregeln müssen unbedingt eingehalten werden. Diesbezügliche Zuwiderhandlungen geschehen auf alleinige Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers.
 - c) Bei Gewittern mit starker lokaler Blitzeinwirkung müssen die Teilnehmer ihre Angelrute flach niederlegen und Unterschlupf suchen.
Der laufende Wettkampf muss vom Veranstalter durch ein Signal abgebrochen werden.
Wenn das Gewitter abgezogen ist, wird der Wettkampf für die noch ausstehende Zeitspanne weitergeführt.
-
-

VERANTWORTUNG BEI UNFÄLLEN

Kapitel VIII

Art. 1

Die F.L.P.S., der Veranstalter und die Kontrollorgane **lehnen jede Verantwortung** bei Unfällen der Teilnehmer und der Zuschauer, sowohl beim Sporttreffen, wie auch beim Transport von und zu den Startplätzen, ab.

Dieses Reglement ersetzt das bestehende Reglement vom 28. Februar 2010 und tritt am 12. Februar 2012 in Kraft

Itzig, den 12. Februar 2012

Der Luxemburger Sportfischerverband

Jos Scheuer
Präsident

François Debras
Präsident der
Technischen Kommission